

28.05.99**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - A - Fz - In - U - Wi - Wozu **Punkt** der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

Entwurf einer Verordnung (EG) des Rates zur Statistik über die
Abfallbewirtschaftung

KOM(99) 31 endg.; Ratsdok. 5751/99

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- EU 1. Der Bundesrat erkennt das generelle Anliegen des Verordnungsentwurfs an,
Wi anhand einheitlicher Definitionen, Abfallverzeichnisse und statistischer
Vorgaben eine gemeinschaftsweite Harmonisierung und damit Vergleichbarkeit
abfallwirtschaftlicher Daten herbeizuführen. Die derzeitige Datenlage in den
Mitgliedstaaten entspricht nicht den Erfordernissen einer derartigen
Gemeinschaftsstatistik.
- EU 2. Der Bundesrat hält den Verordnungsentwurf in der vorliegenden Fassung
U jedoch für nicht vollzugstauglich

Ausgeliefert am 01. JUNI 1999

- EU 3. und stellt fest, daß er von den Ländern nicht akzeptiert werden kann.
Fz
In
- EU 4. Er bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen darauf hinzuwirken,
In daß eine grundlegende Überarbeitung erfolgt.
U
- EU 5. Der Bundesrat stellt weiter fest, daß der Verordnungsentwurf in Einzelbe-
Fz reichen weit über das Ziel hinausschießt, z. B. wenn für 22 Wirtschaftszweige
In 13 Positionen von Abfallaufkommen, -behandlung und -beseitigung kombiniert
mit 48 substanzbezogenen Abfallkategorien gefordert werden (= 13.728
Einzelangaben) oder wenn Abfallarten und Abfallmengen nach Ländern sowie
der Anschlußgrad an die kommunale Müllabfuhr nach Regierungsbezirken
verlangt werden.
- EU 6. Die EU-Datenanforderungen für eine harmonisierte Abfallstatistik können nicht
Wi vollständig aus den Erhebungsergebnissen der deutschen Umweltstatistik erfüllt
werden. Dies gilt vor allem hinsichtlich des Abfallaufkommens, das sich wegen
des national anderen Abfallstatistikkonzeptes nicht in der vorgesehenen
Gliederung nach 22 Wirtschaftszweigen in jeweiliger Kombination mit 48
substanzbezogenen Abfallkategorien darstellen läßt - auch nicht mit Hilfe
fundierter Schätzungen.
- EU 7. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der Beratung des Verordnungsentwurfes
U darauf hinzuwirken, daß in Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe c klargestellt wird,
auf welche Bereiche der Abfallwirtschaft sich die Statistik erstrecken soll.
- EU 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verfahren darauf
Fz hinzuwirken, daß der Verordnungsentwurf so gestaltet wird, daß er nicht über
In die Erhebungen und Maßnahmen nach dem ohnehin umfang- und
weitreichenden deutschen Umweltstatistikgesetz hinausgeht und daß ggf. die
geforderte Periodizität geändert oder die Möglichkeit von Zuschätzungen auf
Dauer offengehalten wird.

- EU 9. Insbesondere sollte auf eine Änderung der einschlägigen Regelungen im
Wi Anhang I des Entwurfs mit dem Ziel hingewirkt werden, die EU-Datenanforderungen so zu begrenzen, daß keine Zusatzerhebungen bei Unternehmen über solche nationalen Regelungen, die Datenerhebungen vorsehen, hinaus erforderlich werden.
- EU 10. Darüber hinaus erscheint der Verordnungsentwurf bisweilen inkonsistent.
U Insbesondere wird eine Harmonisierung mit vorhandenen Berichtspflichten und Statistiken vermißt. Dadurch wird auch Fragen des national entstehenden Aufwandes und der damit verbundenen Kosten noch nicht genügend Rechnung getragen. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung deshalb, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Ergänzungen und Änderungen hinzuwirken:
- EU 11. Es gibt bereits eine Vielzahl von Berichtspflichten und Statistiken im Ab-
U fallwirtschaftsbereich, die entweder in die Verordnung integriert oder - wo dies
Wi aus Gründen der Systematik nicht möglich ist - zumindest harmonisiert werden sollten. Dazu gehören umfangreiche Berichtspflichten gegenüber der Kommission auf der Grundlage etlicher abfallrechtlicher EG-Regelungen wie beispielsweise der EG-Abfallrahmenrichtlinie, der EG-Richtlinie über gefährliche Abfälle und der EG-Altöl-Richtlinie. Hinzu kommen Daten aus nationalen Nachweissystemen wie der Begleitscheinerfassung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle entsprechend der deutschen Nachweisverordnung.
- Auf eine Harmonisierung sollte auch in Bezug auf bestehende Berichtspflichten im Rahmen des Baseler Übereinkommens über Notifizierungen grenzüberschreitender Abfalltransporte geachtet werden.
- U 12. Artikel 3 Absatz 2 entpflichtet Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten von der Berichtspflicht. Gerade bei kleinen Unternehmen verursachen Berichtspflichten aufgrund der fehlenden personellen Besetzung mit speziellen Fachkräften einen unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand insbesondere auch durch die vorgesehene Wiedereinführung des Drei-Jahres-Turnus. Die Bundesregierung wird deshalb gebeten, sich für eine Begrenzung auf "weniger als zwanzig Beschäftigte" einzusetzen, wie dies dem früheren deutschen Umweltstatistikrecht entsprach.

- EU 13. Die Bundesregierung wird gebeten, auf die Klarstellung hinzuwirken, daß auf
U Erhebungen bei abfallerzeugenden Unternehmen gänzlich verzichtet werden kann, wenn die erforderlichen Daten auch auf anderem Wege (beispielsweise Abfallbilanzen, Auswertungen der Begleitscheine für besonders überwachungsbedürftige Abfälle) beschafft werden können.

Die Klarstellung ist erforderlich, um dem unrichtigen Eindruck entgegenzuwirken, bei Unternehmen mit einer höheren Beschäftigtenzahl seien in jedem Falle Erhebungen erforderlich. Im Vollzug des nationalen Rechts wird schon bisher für die Belange der Abfallstatistik auf Befragungen abfallerzeugender Unternehmen unter den genannten Voraussetzungen verzichtet.

- EU 14. Die Aufwand- und Kostenseite ist von der Kommission - bis auf die Darstel-
U lung des Eurostat-Aufwandes - völlig vernachlässigt worden. Ein Mehraufwand bei den berichtspflichtigen Unternehmen sowie eine Mehrbelastung der Verwaltungen und der nationalen statistischen Ämter wird sich aufgrund der Erhöhung der Anzahl der Erhebungsmerkmale, der Ausweitung des Berichtskreises sowie der Verkürzung der Periodizität im Vergleich zu bereits bestehenden, vergleichbaren Statistiken ergeben. Im Hinblick auf die ständige Ausweitung von untereinander teilweise nicht abgeglichenen Berichtspflichten im Umweltbereich wird dieser Bearbeitungsaufwand sich noch weiter erhöhen.

- EU 15. Um dennoch entstehende Mehrbelastungen in angemessenen Grenzen zu halten,
U ist auf eine Harmonisierung der Datenquellen und Dateninhalte sowie auf einen
Wi Abgleich der unterschiedlichen Berichtspflichten hinzuwirken.

- EU 16. Der Bundesrat hält hierzu eine Aussage des Verordnungsgebers für erforderlich,
Wi in welchem Umfang bisherige Berichtspflichten entfallen oder modifiziert werden können, um die Erhebungen auf das unabdingbar erforderliche Maß zu beschränken und um Doppelerhebungen wegen des damit verbundenen erheblichen Aufwandes zu vermeiden.

- EU 17. Zugleich wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob durch
U Einsparvorschläge bei anderen Statistiken (EU- und Bundesbereich) - evtl. auch durch die mit der vorgesehenen Verordnung entbehrlich gewordenen Statistiken - die Gesamtbelastung konstant gehalten werden könnte.

- EU 18. Kreis und Anzahl der Berichtspflichtigen sowie der technische Ablauf der
U Erhebung (Schätzverfahren, Stichprobenverfahren, Verfügbarkeit der Daten in
Wi administrativen Datenbanken etc.) sind zum Teil unklar. Hier bedarf es
ebenfalls einer Konkretisierung des Entwurfs. Dazu gehört auch eine Prä-
zisierung des angestrebten Mindesterfassungsgrades (Abfallmenge - in
Megagramm - oder Zahl der erfaßten Unternehmen).
- EU 19. Soweit Begriffsbestimmungen der Verordnung nicht mit den entsprechenden
Wi Definitionen der abfallwirtschaftlichen EU-Verordnungen und Richtlinien
übereinstimmen, sind diese durch Verweise auf die entsprechenden rechtlichen
Grundlagen zu ersetzen oder anzugleichen.
- EU 20. In Artikel 2 ist insbesondere auf folgende Änderungen hinzuwirken:
U
- "Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet:
- 'Abfall': Stoff oder Gegenstand im Sinne von Artikel 1 Buchstabe a der
Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Bewirtschaftung': Maßnahmen im Sinne von Artikel 1 Buchstabe d der
Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Recycling': Maßnahmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b
Unterbuchstabe i der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Verwertung': Verwertungsverfahren im Sinne von Artikel 1 Buchstabe f
der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Entsorgung': Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren im Sinne von
Artikel 1 Buchstabe e und f der Richtlinie 75/442/EWG,
 - 'Gefährlicher Abfall': Abfall im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie
91/689/EWG,
 - 'Deponie': Abfallentsorgungsanlage im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie
99/ /EG des Rates über Abfalldeponien."
- EU 21. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß der
In vorgesehene Übergangszeitraum - vorgesehen sind gem. Artikel 4 drei Jahre
von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens an - wegen der erforderlichen rechtlichen

und organisatorischen Anpassungen insbesondere hinsichtlich Bezugsjahr und Periodizität von Erhebungen weiter gefaßt wird. Das gilt insbesondere für Bezugsjahr und Periodizität der Erhebungen nach ANHANG II, Abschnitt 4. Nach dem deutschen Umweltstatistikgesetz werden Daten zur "Sammlung von Haushaltsabfällen und ähnlichen Abfällen durch Unternehmen und die kommunale Müllabfuhr" im Vier-Jahresturnus ab 1996 erhoben, während die EU-Verordnung für diese Erhebungen den Übergang auf einen Drei-Jahresturnus mit 1999 als erstem Bezugsjahr vorsieht. Die betreffenden Merkmale könnten für den vorgesehenen Erhebungszeitraum durch die amtliche Statistik der Bundesrepublik Deutschland nicht bereitgestellt werden.

- EU 22. Die Bundesregierung wird gebeten, bei der weiteren Beratung des Verord-
U nungsentwurfes darauf hinzuwirken, daß in den Anhängen Abfallkategorien
gebildet werden, die in Übereinstimmung mit dem EAK stehen.
- EU 23. Der Bundesrat ist im übrigen der Auffassung, daß eine Zugrundelegung des
U Kalenderjahres 1999 als erstes Bezugsjahr aufgrund der erforderlichen na-
Wi tionalen Umsetzung der Verordnung und der Vorbereitung zur Einrichtung der
erforderlichen Datenbasen nicht realistisch erscheint.
- EU 24. Die Jahreszahl sollte durch 2001 oder später ersetzt werden.
U
- EU 25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß in Artikel 6
In der Ausschuß für das statistische Programm (ASP) nicht als Verwal-
tungsausschuß, sondern als Regelungsausschuß gestaltet wird. Dadurch soll
erreicht werden, den erforderlichen Einfluß des ASP und über ihn den Einfluß
der Mitgliedstaaten und deren statistischen Ämtern an der weiteren
Entwicklung und der Durchführung der o. a. Entscheidung zu sichern. Nur
wenn der Ausschuß für das Statistische Programm (ASP) als Regelungsaus-
schuß nach Verfahren III Variante b) des Artikel 2 des Komitologie-Bes-
chlusses vorgesehen ist, kann der Rat einen Vorschlag der Kommission mit
einfacher Mehrheit ablehnen.

B

26. Der Agrarausschuß und
der Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.